

# 2017



Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.

**Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.**

**Abgabekontonummer**

Finanzamtsnummer - Steuernummer

--	--	--

BEZEICHNUNG DER KÖRPERSCHAFT (BLOCKSCHRIFT)

## Körperschaftsteuererklärung für 2017

Körperschaftsteuererklärung für **unbeschränkt** Steuerpflichtige, die **nicht** unter § 7 Abs. 3 fallen. 1

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) zu verstehen.

**Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (Formular K 4). Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) oder direkt unter FinanzOnline(https://finanzonline.bmf.gv.at). Informationen zur Körperschaftsteuer finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) unter Findok-Richtlinien (Körperschaftsteuerrichtlinien 2013).**

**Bitte übermitteln Sie dem Finanzamt eine Bilanz samt Verlust- und Gewinnrechnung sowie einen etwa erstatteten Jahresbericht bzw. Lagebericht und Wirtschaftsprüfungsbericht.**

**Zutreffendes bitte ankreuzen!**

Anschrift und Telefonnummer der Geschäftsleitung	
Sitz der Körperschaft	
Vorsitzende/r oder Geschäftsführer/in (Name, Anschrift, Telefonnummer)	
<input type="checkbox"/> Ein Freibetrag gemäß § 23 wird beansprucht in Höhe von <b>825</b>	<input type="checkbox"/> Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung
<input type="checkbox"/> Der Antrag auf Behandlung als rechnungslegungspflichtige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft wird widerrufen.	

Eine Abschrift der Rechtsgrundlage (z.B. Satzung, Stiftungsurkunde) in der zur Zeit gültigen Fassung  ist bereits eingereicht  wird vorgelegt.

**Beträge in Euro**

<b>1. - 2. Einkünfte aus</b>	<b>1. Land- und Forstwirtschaft</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">2</span> (§ 7 KStG 1988, §§ 21 und 24 EStG 1988)	<b>2. Gewerbebetrieb</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">3</span> (§ 7 KStG 1988, §§ 23 und 24 EStG 1988)
a) Als Einzelunternehmer/in - Ergebnis aus der/den Beilage(n) K 2a		
b) Als Beteiligte/r (Mitunternehmer/in) - Ergebnis aus der Beilage K 11		
c) Antrag auf Mitveranlagung der in Punkt a) und/oder b) nicht enthaltenen betrieblichen Kapitalerträge soweit sie nicht in den Kennzahlen <b>917/919</b> zu erfassen sind. <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">4</span>		
d) In Punkt c) nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge, auf die ausländische Quellensteuer anzurechnen ist.	<b>917</b>	<b>919</b>
<b>Summe aus a) bis d)</b>	<b>610</b>	<b>636</b>
Kapitalertragsteuer soweit sie auf betriebliche inländische Kapitalerträge entfällt <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">4</span>	<b>869</b>	<b>870</b>
Auf betriebliche Kapitalerträge entfallende anzurechnende ausländische Quellensteuer	<b>923</b>	<b>925</b>
Immobilienwertsteuer soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">5</span>	<b>866</b>	<b>867</b>
Besondere Vorauszahlung, soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt <sup>1)</sup>	<b>589</b>	<b>591</b>
Auf Einkünfte aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen entfallende anzurechnende ausländische Steuer	<b>586</b>	<b>588</b>

<sup>1)</sup> Beachten Sie bitte: Tragen Sie hier bitte nur den Betrag ein, der an besonderer Vorauszahlung für betriebliche Grundstücksveräußerungen entrichtet worden ist. Eine abgeführte Immobilienwertsteuer ist nicht hier, sondern bei den Kennzahlen **866/867** einzutragen.

Datenschutzerklärung auf www.bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolidienststellen

BITTE DIESES GRAUE FELD NICHT BESCHRIFTEN

www.bmf.gv.at





**3. Einkünfte aus Kapitalvermögen** soweit nicht unter Punkt 12 zu erfassen (§ 7 KStG 1988, § 27 EStG 1988)  
Für Einkünfte aus Kapitalvermögen verwenden Sie bitte die Beilage K 2kv

<b>4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung</b> (§ 7 KStG 1988, § 28 EStG 1988) <b>6</b>	
a) von Grundstücken und Gebäuden - Ergebnis aus der/den Beilage(n) K 2b	
b) Als Beteiligte/r (MiteigentümerIn) - Ergebnis aus der Beilage K 11	
c) sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Einkünfte aus Betriebsverpachtung nach einer Betriebsaufgabe)	<b>818</b>
<b>Summe aus 4. a) bis c)</b>	<b>650</b>
4.1 Abziehender Fünfzehntelbetrag eines Verlustes aus privaten Grundstücksveräußerungen des Veranlagungsjahres gemäß Punkt 5.1.3 oder eines Vorjahres (höchstens Kennzahl 650) <b>7</b>	<b>973</b>
4.2 <input type="checkbox"/> Es wird beantragt, 60% des Verlustes aus privaten Grundstücksveräußerungen des Veranlagungsjahres mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auszugleichen. Zu berücksichtigen sind (60% des Betrages gemäß Punkt 5.1.3 höchstens Kennzahl 650) <b>7</b>	<b>974</b>

<b>5. Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen</b> (soweit nicht unter Punkt 13. zu erfassen, § 7 KStG 1988, § 30 EStG 1988) <b>7</b>	
<input type="checkbox"/> Die Veräußerung betrifft (auch) Grund und Boden, der zuvor aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden ist	
<b>5.1 Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen ausgenommen gegen Rente</b>	
5.1.1 Pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs. 4 EStG 1988 "Altvermögen") (14% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 2 EStG 1988)	<b>572</b> +
Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen nach Umwidmung (60% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 1 EStG 1988)	<b>573</b> +
5.1.2 Nicht pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs. 3 EStG 1988, "Neuvermögen" und bei Option gemäß § 30 Abs.5 EStG 1988 auch "Altvermögen")	<b>574</b>
5.1.3 <b>Summe der Kennzahlen 572, 573, 574</b>	
<b>5.2 Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen gegen Rente</b> ("Alt- und Neuvermögen"; § 30a Abs. 4 EStG 1988)	<b>575</b>
<b>5.3 Anrechenbare Immobilienertragsteuer</b> , die auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfällt und vom Parteienvertreter abgeführt wurde <sup>2)</sup>	<b>576</b>
<b>5.4 Entrichtete besondere Vorauszahlung</b> , soweit sie auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfällt <sup>3)</sup>	<b>579</b>
<b>5.5</b> Auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfallende anzurechnende ausländische Steuer	<b>578</b>

<b>6. Sonstige Einkünfte</b> (ausgenommen Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen, soweit nicht unter Punkt 13. erfasst) <b>8</b>	
Sonstige Einkünfte (§ 7 KStG 1988, §§ 29 und 31 EStG 1988)	<b>660</b>

<b>7. Wartetastenregelungen (§ 2 Abs. 2a)</b> <b>9</b>	
<b>7.1 Nicht ausgleichsfähige Verluste</b> gemäß § 2 Abs. 2a EStG 1988	<b>638</b> +
<b>7.2 Nicht ausgleichsfähige Verluste</b> gemäß § 2 Abs. 2a EStG 1988 sind zu verrechnen	<b>639</b> -

<b>8. Nachversteuerung</b>	
8.1 Nachversteuerung <b>ausländischer Verluste</b> (§ 2 Abs. 8 Z 4), soweit nicht von Kennzahl <b>977</b> erfasst	<b>792</b> +
8.3 Im Veranlagungsjahr nachzuversteuernder Betrag aus der Übergangsregelung für 2016 bis 2018 (§ 124b Z 249)	<b>977</b> +

<b>9. Ausländische Einkünfte</b>	
Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 5 (Summe aus K 2kv, Kennzahl <b>903</b> , sowie K 2a, Kennzahl <b>9083</b> )	<b>835</b>
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen (Summe aus K 2kv, Kennzahl <b>904</b> , sowie K 2a, Kennzahl <b>9086</b> )	<b>836</b>

- 2) **Beachten Sie bitte:**  
- Bei Ausübung der Veranlagungsoption darf hier bei Vorliegen mehrerer Veräußerungsgeschäfte nur die entrichtete Immobilienertragsteuer jener Veräußerungsgeschäfte eingetragen werden, die auf Grund der Option in die Veranlagung einbezogen werden.  
- Wurde eine **besondere Vorauszahlung** (§ 30b Abs. 4) auf das Abgabenkonto entrichtet, darf diese hier **nicht eingetragen** werden. Die Anrechnung der besonderen Vorauszahlung erfolgt automatisch.
- 3) **Beachten Sie bitte:** Tragen Sie hier bitte nur den Betrag ein, der an besonderer Vorauszahlung für private Grundstücksveräußerungen entrichtet worden ist. Eine abgeführte Immobilienertragsteuer ist nicht hier, sondern bei der Kennzahl **576** einzutragen.





Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen (Summe aus K 2kv, Kennzahl <b>905</b> , sowie K 2a, Kennzahl <b>9087</b> )	<b>852</b>
Sonstige ausländische Einkünfte (ausgenommen Kapitalerträge laut Beilage K 2kv, sowie Kennzahl <b>835</b> )	<b>10 840</b>
Darauf ist ausländische Steuer (ausgenommen Quellensteuer gemäß K 2kv, Kennzahlen <b>900</b> und <b>901</b> ) anzurechnen	<b>841</b>
In den Einkünften sind nicht enthalten: Positive Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht.	<b>11 678</b>
Ausländische Verluste Bei Ermittlung der Einkünfte wurden nach österreichischem Steuerrecht ermittelte <b>ausländische Verluste höchstens</b> im Ausmaß des Verlustes nach ausländischem Steuerrecht berücksichtigt (Achtung: Die Kennzahl <b>746</b> und/oder <b>944 muss</b> bei Berücksichtigung ausländischer Verluste <b>jedenfalls ausgefüllt</b> werden)	
Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen <b>eine umfassende Amtshilfe</b> besteht	<b>746</b>
Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen <b>keine umfassende Amtshilfe</b> besteht	<b>944</b>

<b>10. Sonderausgaben</b>	
10.1 Verlustabzug	
a) Offene Verlustabzüge aus Vorjahren	<b>619</b>
b) Im Gesamtbetrag der Einkünfte enthaltene Einkünfte gemäß § 8 Abs. 4 Z 2 lit b zur Ermittlung der Vortragsgrenze	<b>12 624</b>
10.2 Sonstige Sonderausgaben gemäß § 8 Abs. 4 Z 1	
a) Renten und dauernde Lasten	<b>713</b>
b) Steuerberatkungskosten	<b>714</b>
c) Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehreinrichtungen, Museen, Kultureinrichtungen das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a.	<b>715</b>
d) Geldspenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. <i>Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.</i>	<b>451</b>
e) Geldspenden an Umweltorganisationen und Tierheime <i>Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.</i>	<b>562</b>
f) Geldspenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände	<b>563</b>
g) Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung	<b>564</b>
f) Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung	<b>567</b>

<b>11. Sanierungsgewinn</b>	
Gewinn aus einem Schuldnachlass im Sinne des § 23a	<b>669</b>
Zu leistende Quote in Prozent	<b>668</b>

<b>12. Entrichtung der Steuer in Raten</b>	
12.1 <input type="checkbox"/> Ich beantrage die gemäß § 6 Z 6 lit. a und b entstandene Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in <b>Raten</b> zu entrichten.	<b>13 978</b>
Von diesem Betrag entfällt auf Wirtschaftsgüter des	
12.1.1 <input type="checkbox"/> Anlagevermögens ( <b>7 Raten</b> ) der Betrag von	<b>13 990</b>
12.1.2 <input type="checkbox"/> Umlaufvermögens ( <b>2 Raten</b> ) der Betrag von	<b>13 991</b>
12.2 <input type="checkbox"/> Ich beantrage gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 lit. a iVm § 6 Z 6 lit c und d die Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in sieben Raten zu entrichten	<b>14 980</b>

<b>13. Sondervorschriften für Privatstiftungen</b>	
<b>13.1 Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 <sup>15</sup></b>	
a) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4	<b>830</b>
Darauf ist Kapitalertragsteuer anzurechnen im Betrag von	<b>845</b>
b) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 <sup>4)</sup>	<b>831</b>
c) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 1 Z 7 (internationale Schachtelbeteiligung)	<b>832</b>
d) Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 4	<b>834</b>



<sup>4)</sup> Bitte in der Beilage **K 12** aufschlüsseln, außer die Beteiligungserträge wurden über einen Investmentfonds (ein § 196 oder § 188 des Investmentfondsgesetzes 2011 oder ein § 40 oder § 42 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes unterliegendes Gebilde) bezogen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Nichtmeldefonds iSd § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 handelt.



Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen im Betrag von	<b>837</b>	
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von	<b>847</b>	
e) Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 5 <sup>4)</sup>	<b>838</b>	
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen im Betrag von	<b>839</b>	
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von	<b>848</b>	
<b>13.2 Zwischenbesteuerung gemäß § 13 Abs. 3</b>		
a) Inländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. a	<b>882</b>	
b) Ausländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. a	<b>883</b>	
c) Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. b und c (Substanzgewinne und Derivate)	<b>884</b>	
d) Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 (Grundstücksveräußerungen)	<b>885</b>	
Im Veranlagungszeitraum getätigte Zuwendungen im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 7 EStG 1988, von denen KESt einbehalten und abgeführt worden ist und für die keine KESt-Entlastung bzw. -Erstattung erfolgt ist.	<b>16</b>	
<b>Beachten Sie: Zuwendungen, bei denen eine teilweise KESt-Entlastung bzw. -Erstattung erfolgt ist, sind nur anteilig zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 3 bzw. § 24 Abs. 5)</b>	<b>702</b>	—
Übertragene stille Reserven gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 und 4	<b>703</b>	—
<b>Summe der Kennzahlen 882 bis 703</b>		
<b>13.3 a)</b> Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, Kultureinrichtungen das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a.	<b>17</b>	<b>161</b>
b) Geldspenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. <i>Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spenden einrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.</i>	<b>17</b>	<b>162</b>
c) Geldspenden an Umweltorganisationen und Tierheime <i>Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spenden einrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.</i>	<b>17</b>	<b>163</b>
d) Geldspenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände	<b>17</b>	<b>164</b>
e) Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung	<b>17</b>	<b>165</b>
f) Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung	<b>17</b>	<b>166</b>
Auf die Zwischensteuer sind ausländische Quellensteuern anzurechnen in Höhe von	<b>708</b>	
<b>13.4 Gutschrift der Zwischensteuer bei Auflösung der Privatstiftung gemäß § 24 Abs. 5 Z 6</b>		
Wegen <input type="checkbox"/> Widerrufs <input type="checkbox"/> anderer Gründe	Auflösungsbeschluss vom:	Datum
Gutschrift der noch nicht verrechneten Zwischensteuer	<b>821</b>	

<b>14. Sonstiges</b>		
Es ist ein Zuschlag gemäß § 22 Abs. 3 in Höhe von 25% von folgendem Betrag zu entrichten	<b>849</b>	
Ein Antrag auf Anrechnung von ausländischer Körperschaftsteuer aus Vorjahren wird für folgenden Betrag gestellt (Anrechnungsvortrag, § 10 Abs. 6)	<b>18</b>	<b>850</b>
Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die gemäß Energieförderungsgesetz (EnFG) begünstigt sind	<b>670</b>	

<sup>4)</sup> Bitte in der Beilage **K 12** aufschlüsseln, außer die Beteiligungserträge wurden über einen Investmentfonds (ein § 196 oder § 188 des Investmentfondsgesetzes 2011 oder ein § 40 oder § 42 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes unterliegendes Gebilde) bezogen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Nichtmeldefonds iSd § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 handelt.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

**WICHTIGER HINWEIS:** Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

**Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.**

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)



Datum, Unterschrift